OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605155/9/BMa/THö

Datum:
Linz, 27. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des E F, vertreten durch W R Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21.02.2022, GZ: BHGR/921080026514/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.12.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die übertretene Verwaltungsstrafnorm „§ 99 Abs. 2c Ziffer 4 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 i.V.m. § 18 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994“, lautet und die Strafnorm „§ 99 Abs. 2c StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.02.2022, GZ:BHGR/921080026514/21, wurde der Beschwerdeführer wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 15.10.2021, 08:41 Uhr
Ort: Aistersheim, A8 Str. km 33,18, Aistersheim, Fahrtrichtung Graz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.
Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,35 Sekunden festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 2c Ziffer 4 StVO i.V.m. § 18 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 250,00	4 Tage(n) 11 Stunde(n)	§ 99 Abs. 2c StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 25,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 275,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis, richtet sich die vorliegende, vom Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. In dieser wird begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass der geringe Tiefenabstand zwischen den Fahrzeugen nicht auf das Fahrverhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen sei. Der Lenker des vorausfahrenden PKW habe sein Fahrzeug abgebremst. Die Messung des Tiefenabstandes sei genau in jener Phase erfolgt, in der der Abstand zwischen den Fahrzeugen kurzfristig verkürzt war. Dem Beschwerdeführer sei kein Fahrverhalten vorzuwerfen, das eine Bestrafung rechtfertige. Er beantragte daher die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung oder die Herabsetzung der verhängten Strafe.

2.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 20.12.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. An dieser haben der Beschwerdeführer, der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und der beigezogene verkehrstechnische Amtssachverständige, Dipl.-Ing. R H, der mit der Gutachtenserstellung zur Frage, ob die Abstandsmessung betreffend das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug korrekt war, beauftragt wurde, teilgenommen. Der beigezogene Amtssachverständige erstattete dabei sein Gutachten. Der Sachverständige hat die an ihn vom Bf bzw. seinem Vertreter gestellten Fragen zu seinem Gutachten erläutert. Der mit Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung feststehende Sachverhalt war ausreichend, die gegenständliche Angelegenheit abschließend beurteilen zu können. Die vom Bf beantragte Segmentierung der gesamten Messstrecke und Darstellung des Beginns und Endes dieser, konnte deshalb unterbleiben.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Es wurde folgender relevanter Sachverhalt festgestellt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 15.10.2021, um 08:41 Uhr in Aisterheim, A8 Str. km 33,18, Aisterheim, Fahrtrichtung Graz, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x. Der Beschwerdeführer führte während der Fahrt einen Spurwechsel durch.

Es erfolgte an diesem Punkt eine Abstandsmessung mittels Videoaufnahme durch eine über dem Mittelstreifen der Autobahn angebrachte Kamera. Die Videoaufnahme wurde über ein Messsystem ausgewertet. Nachdem der Bf einen Spurwechsel durchgeführt hatte, wurden zwei Messungen durchgeführt. Bei der ersten Messung betrug der Abstand zwischen den Vorderachsen der beteiligten Fahrzeuge 14,1 m, bei der zweiten Messung 11,7 m. Dabei handelt es sich um den Abstand der Vorderachsen. Es wurde für die weitere Berechnung vom ASV der größere Abstand von 14,1 m herangezogen und davon eine Länge von 2,5 m für den Radstand des vorausfahrenden Fahrzeugs abgezogen, sodass sich rechnerisch ein Abstand der Hinterachse des vorausfahrenden Fahrzeuges zur Vorderachse des Beschwerdeführers von 11,6 m ergab. Diese 11,6 m wurden vom System automatisch aufgerundet, sodass mit 12 m weiter gerechnet wurde.

Der Beschwerdeführer ist auf der ausgewerteten Wegstrecke mit einer Geschwindigkeit von durchschnittlich zumindest 130 km/h und das Fahrzeug vor dem Beschwerdeführer mit 128 km/h gefahren. Durch den geringen

Geschwindigkeitsunterschied von rund 2 km/h war auch der Tiefenabstand bei der ersten Messung größer als bei der zweiten, weil durch die leichte Überschussgeschwindigkeit des Bf der Tiefenabstand noch einmal reduziert wurde. Die aufgerundeten 12 m wurden vergleichend mit den abgerundeten 126 km/h in Verbindung gesetzt und das ergab rechnerisch einen Sekundenabstand von 0,34,2. Das Programm rundet diese 0,34,2 auf 0,35 Sekunden auf.

Der Geschwindigkeitsunterschied zwischen den beiden Fahrzeugen betrug auf einer Wegstrecke von 80 m maximal 2 km/h. Die langsamere Geschwindigkeit des vorderen Fahrzeugs ist nicht auf ein Bremsmanöver sondern auf eine Abbremsung durch Luftwiederstand zurückzuführen und erzeugt keine für die Abstandsmessung rechnerisch relevante Fahrzeugverzögerung.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von ca. 1.500 Euro, er besitzt ein Einfamilienhaus und hat keine Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus den im Beschwerdeverfahren vorgelegten bzw. eingeholten Unterlagen, den Erörterungen des Amtssachverständigen sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlungen, ergibt.

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer am 15.10.2021, 08:41 Uhr, in Aisterheim, A8 Str. km 33,18, Fahrtrichtung Graz, den PKW mit dem Kennzeichen x lenkte und einen Spurwechsel durchführte.

Die Auswertung des Tatvideos wurde vom bestellten Amtssachverständigen mittels eines unabhängigen Messsystems durchgeführt. Es besteht kein Grund an der Richtigkeit des ermittelten Abstandes zu zweifeln. Die Ausführungen des Amtssachverständigen zum Berechnungsvorgang sind schlüssig und nachvollziehbar. Dem Amtssachverständigen ist aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis zuzumuten, die Auswertung der aufgenommenen Videoaufzeichnung nach den technischen Vorschriften durchführen zu können und so den Tiefenabstand des Fahrzeuges des Beschwerdeführers zum vorderen Fahrzeug festzustellen. Die bei der Berechnung des zeitlichen Abstands entstandenen Rundungen und Abzüge von Messtoleranzen erfolgten ausnahmslos zugunsten des Beschwerdeführers.

Der Amtssachverständige konnte plausibel darlegen, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Geschwindigkeitsreduktion des vorderen Fahrzeugs nur um eine Geschwindigkeitsverringerung von 2 km/h handelte, welche auf die Abbremsung durch Luftwiderstand zurückzuführen war und keinen wesentlichen Einfluss auf den Tiefenabstand zwischen den Fahrzeugen hatte.

Die sachverständigen Ausführungen dazu, dass die schräge Kameraperspektive und die Kameraposition keinen Einfluss auf die Validität des Messergebnisses hatte und dass die Messlinien für die Messstrecke im Sinne des Beschwerdeführers gesetzt worden sind, erschienen für das erkennende Landesverwaltungsgericht technisch fundiert und daher glaubhaft.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers ergeben sich aus den von ihm in der mündlichen Verhandlung gemachten glaubhaften Angaben. Betreffend die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers stützen sich die Feststellungen des Landesverwaltungsgerichts auf die Ausführungen der Behörde im Straferkenntnis.

3.3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.3.1. Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Nach § 99 Abs. 2c Z 4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

3.3.2. Wie festgestellt, lag dem Ergebnis der Abstandsmessung eine Videoaufzeichnung zugrunde, das von einer über dem Mittelstreifen der Autobahn montierten Kamera aufgenommen wurde. Gegen die Verwendung der Videomessung bestehen keine rechtlichen Bedenken und es konnte der berechnete zeitliche Abstand von 0,35 Sekunden zwischen den Fahrzeugen für die rechtliche Beurteilung herangezogen werden, der einem zugunsten des Bf gerundeten zeitlichen Abstand zwischen der Hinterachse des vorausfahrenden Fahrzeuges und der Vorderachse des Kfz des Bf entspricht.
Der Beschwerdeführer hat damit den objektiven Tatbestand des Einhaltens eines zu geringen zeitlichen Sicherheitsabstandes gegenüber dem vor ihm fahrenden Pkw verwirklicht.

3.3.3. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 18 Abs. 1 StVO enthält weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Nichteinhaltung eines angemessenen Abstands der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 9.05.2019, Ra 2018/02/0199). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass der geringe Sicherheitsabstand auf das Fahrverhalten des vorderen Fahrzeugs zurückzuführen sei und ihm kein Fahrverhalten vorwerfbar wäre, das eine Bestrafung rechtfertigen würde. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar ausgeführt hat, dass zwischen den beteiligten Fahrzeugen auf der Messstrecke lediglich eine Geschwindigkeitsdifferenz von 2 km/h herrschte. Diese Differenz ist nicht auf ein Fahrverhalten oder Bremsmanöver des vorderen Fahrzeugs zurückzuführen, sondern entstand aus der bloßen Verlangsamung durch Luftwiderstand.
Der Bf ist diesem sachverständigen Vorbringen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sein diesbezügliches Vorbringen wird daher als Schutzbehauptung gewertet. Der Beschwerdeführer hat das Einhalten eines zu geringen zeitlichen Abstandes daher auch subjektiv zu verantworten.

3.4. Strafbemessung:

Gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und es liegen keine Straferschwerungsgründe vor. Der Beschwerdeführer gab im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 20.12.2022 an, derzeit über ein monatliches Nettoeinkommen aus Arbeitslosengeld in Höhe von 1.500,00 Euro zu verfügen. Der Beschwerdeführer hat Vermögen in Form eines Einfamilienhauses und keine Sorgepflichten. Der Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes im Straßenverkehr kommt eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Als Grad des Verschuldens ist – wie bereits ausgeführt – Fahrlässigkeit anzunehmen.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers bereits strafmildernd gewertet und keine straferschwerenden Umstände festgestellt. Die belangte Behörde ist bei der Bemessung der Geldstrafe von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500,00 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die verhängte Strafe aus spezialpräventiver Sicht, unter Berücksichtigung der Höhe des Einkommens des Beschwerdeführers und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der übertretenen Verwaltungsstrafvorschrift geeignet ist, um den Beschwerdeführer in Zukunft von gleichartigen Übertretungen abzuhalten. Die Strafhöhe ist auch aus generalpräventiver Sicht geboten, um die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Vorschrift des § 18 StVO hinzuweisen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist der Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann